



M e r k b l a t t

zum Zuweisungsschreiben für das Pflichtwahlpraktikum

**in den Berufsfeldern 2 (Verwaltung),
4 (Wirtschaft),
5 (Arbeits- und Sozialrecht) und
7 (Steuerrecht)**

Einstellungstermin 2024F

1. Stationsausbildung

Während des Pflichtwahlpraktikums in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 und bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Vorbereitungsdienst leitet die Regierung von Mittelfranken Ihre Ausbildung (§ 45 Abs. 2 JAPO); Ihr Dienstvorgesetzter ist der Regierungspräsident (§ 52 Abs. 1 Satz 4 JAPO). Der Leiter der jeweiligen Ausbildungsstelle und der jeweilige Ausbilder sind Ihre Vorgesetzten (§ 52 Abs. 2 JAPO).

Bitte treten Sie den Dienst bei Ihrer Ausbildungsstelle pünktlich an. Wir bitten Sie, sich rechtzeitig vor Dienstantritt mit Ihrem Ausbilder/Ihrer Ausbilderin telefonisch in Verbindung zu setzen, um den Termin zur ersten Vorsprache und das weitere Arbeitsprogramm Ihrer Stationsausbildung zu vereinbaren.

Wenn Sie d r e i Tage vor Beginn der Station noch kein Zuweisungsschreiben erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Regierung.

2. Arbeitsgemeinschaften

Wenn Sie das Pflichtwahlpraktikum **in Mittelfranken** ableisten, sind Sie verpflichtet, an der begleitenden Arbeitsgemeinschaft in dem von Ihnen gewählten Berufsfeld teilzunehmen.

Wenn Sie keinen Terminplan für eine Arbeitsgemeinschaft erhalten haben, konnte für Ihren Einstellungsjahrgang wegen der geringen Teilnehmerzahl leider keine Arbeitsgemeinschaft in dem von Ihnen gewählten Berufsfeld eingerichtet werden (Ziffer 2.1.2 der [Gemeinsamen Bekanntmachung](#) der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 28.04.2005 i. d. F. vom 07.04.2020).

Soweit in Mittelfranken wegen zu geringer Teilnehmerzahl keine Arbeitsgemeinschaft angeboten werden kann, sind die Rechtsreferendare im Bereich der Regierung von Mittelfranken **berechtigt**, die entsprechende Arbeitsgemeinschaft in dem gewählten Berufsfeld bei der Regierung von Oberbayern in München zu besuchen. Hierfür ist lediglich eine kurze Mitteilung an die Regierung von Mittelfranken erforderlich; eine gesonderte Anmeldung bei der Regierung von Oberbayern ist **nicht** nötig. Die Terminpläne für die Arbeitsgemeinschaften in Oberbayern können von der Homepage der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> heruntergeladen werden.

Bitte beachten Sie, dass die Regierung von Oberbayern keinerlei Skripten an Rechtsreferendare ausgibt, die nicht bereit sind, die Arbeitsgemeinschaften in Oberbayern zu besuchen.

Wenn Sie das Pflichtwahlpraktikum **im Inland außerhalb von Mittelfranken** ableisten, sind Sie verpflichtet, entweder die begleitende Arbeitsgemeinschaft in Mittelfranken zu besuchen (sofern eine solche angeboten wird) oder an einer Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen Verwaltung der für den Ausbildungsort zuständigen Regierung teilzunehmen, sofern entsprechende Arbeitsgemeinschaften angeboten werden. **Um eine Teilnahme-genehmigung an einer Arbeitsgemeinschaft außerhalb von Mittelfranken müssen Sie sich selbst bemühen** (Ausnahme: Regierung von Oberbayern).

Wenn aufgrund eines **Auslandsaufenthalts** eine Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft in Bayern nicht möglich ist, besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen (Ziffer 3.6.2 der [Gemeinsamen Bekanntmachung](#)).

Wenn während eines Auslandsaufenthalts keine Verpflichtung zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen besteht oder wenn eine Befreiung von der Teilnahme-pflicht an einer Arbeitsgemeinschaft im Einzelfall beantragt wird, ist eine Bestätigung vorzulegen, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenverantwortlich und selbstständig nachgearbeitet wird (Ziffer 3.6.2 der [Gemeinsamen Bekanntmachung](#)). Ein [Formblatt](#) ist auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken eingestellt.

Sollten Sie nicht an der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, empfehlen wir Ihnen in Ihrem eigenen Interesse, eine Kollegin oder einen Kollegen zu beauftragen, Ihnen die in der Arbeitsgemeinschaft ausgeteilten Skripten zu besorgen. Eine Zusendung der Skripten durch die Regierung ist leider nicht möglich.

Berufsfeld 7 (Steuerrecht):

Für das Berufsfeld 7 (Steuerrecht) wird die Arbeitsgemeinschaft 4.7, falls die erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht wird, in Form einer dreiwöchigen Blockveranstaltung (keine Urlaubssperre) durchgeführt. Für diese Zeitdauer sind Sie von anderweitigen Veranstaltungen bei den Ausbildungsstellen befreit. Über Ort, Inhalt und Verlauf der Blockveranstaltung gibt der dem Zuweisungsschreiben beigefügte Terminplan Auskunft. **Sie werden gebeten, die im Internet auf der Homepage der Regierung von Oberbayern verfügbaren Skripten v o r Beginn der AG-Termine durchzuarbeiten.**

3. Auslandsaufenthalt

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei einer Ausbildung im Ausland

- a) für die Dauer des Auslandsaufenthaltes ein Zustellungsbevollmächtigter in Deutschland - auch für Mitteilungen im Prüfungsverfahren - zu bestellen ist,
- b) Reisetage nicht zum Auslandsaufenthalt zählen und hierfür Urlaub zu beantragen ist,
- c) Reisekosten und Zuschüsse nicht gewährt werden,
- d) die Teilnahme am schriftlichen und mündlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung nicht beeinträchtigt werden darf,
- e) sowohl das Pflichtwahlpraktikum als auch der Vorbereitungsdienst mit dem Tag der Zustellung eines negativen Prüfungsergebnisses aus dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung vorzeitig endet (§ 56 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

Bei Wahl einer Ausbildungsstelle im Ausland wird empfohlen, rechtzeitig vor Reiseantritt zu überprüfen, wie sich die Coronavirus-Situation in dem betreffenden Land darstellt und ob diese Probleme bei der Rückreise bzw. Quarantänepflichten befürchten lässt, und dies bei der Planung des Auslandsaufenthalts zu berücksichtigen.

Für Länder, für die ein Visum erforderlich ist, wird **auf Antrag** von der Regierung eine sog. Visabestätigung ausgestellt (Berufsfelder 2, 4, 5 und 7). Diese Bestätigung kann auch in englischer und französischer Sprache erteilt werden.

Für im Ausland entstehende Aufwendungen in Krankheitsfällen ist gemäß § 17 SGB V eine Leistungspflicht des Arbeitgebers vorgesehen. Für Länder der EU oder Länder, mit welchen Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurden, können im Allgemeinen Leistungen der Krankenkasse durch eine im Ausland ansässige Krankenkasse gewährt werden. Den für die Gewährung von Leistungen notwendigen Vordruck stellt die deutsche Krankenkasse bereits vor Verlassen der Bundesrepublik aus. In diesen Fällen ist es ratsam, rechtzeitig vorher bei der Krankenkasse anzufragen, ob, in welchem Umfang und unter Beachtung welcher Formalitäten im Ausland Leistungen gewährt werden.

Sofern keine zwischen- oder überstaatlichen Vereinbarungen bestehen, hat nach § 17 SGB V der Arbeitgeber dem im Ausland erkrankten Rechtsreferendar die bei seiner Krankenkasse zustehenden Leistungen zu gewähren. Die Krankenkasse hat dem Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2 SGB V die von ihm verauslagten Kosten in Höhe des Betrages zu erstatten, der bei Erbringung der Leistung im Inland aufzuwenden gewesen wäre.

Zuständige Stelle für die Abwicklung der Krankheitsfälle im Ausland im Rahmen des § 17 SGB V ist das

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Postfach 10 02 64
95402 Bayreuth.

Der Abschluss einer zusätzlichen Krankenversicherung für das Ausland wird nachdrücklich empfohlen.

Außerdem bitten wir Sie dringend darum, sich bei Ausbildungsstellen im Ausland selbst um die Ausstellung Ihres Zeugnisses zu bemühen. Dieses ist (3-fach) **unmittelbar nach Beendigung der Auslandsstation bei der Regierung** (nicht beim Oberlandesgericht Nürnberg) vorzulegen.

4. Nebentätigkeiten und zusätzliches Stationsentgelt

Für die Genehmigung von Nebentätigkeiten ist auch während der Zeit des Pflichtwahlpraktikums im Bereich der öffentlichen Verwaltung (Berufsfelder 2, 4, 5 und 7) weiterhin das Oberlandesgericht Nürnberg zuständig. Anträge auf Genehmigung von Nebentätigkeiten sind deshalb stets dort einzureichen. Für die Anrechnung der Einkünfte aus einer **Nebentätigkeit** kommt Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD zur Anwendung.

Sollten Sie von Ihrer Ausbildungsstelle für die Tätigkeit, die **Teil der Referendarausbildung** ist, ein zusätzliches Entgelt erhalten, erfolgt eine Anrechnung nach Art. 3 Abs. 2 SiGjurVD. Ein zusätzliches Stationsentgelt ist deshalb anzeigepflichtig.

5. Ausbildung zwischen dem Pflichtwahlpraktikum und der mündlichen Prüfung

Wenn Ihr Zuweisungsschreiben für die Zeit zwischen dem Pflichtwahlpraktikum und der mündlichen Prüfung keine andere Ausbildungsstelle ausweist (§ 48 Abs. 3 Satz 2 JAPO), setzen Sie die Ausbildung nach Beendigung des Pflichtwahlpraktikums bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst (i. d. R. bis zur Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, also bis zum Tag der mündlichen Prüfung, § 56 Satz 1 Nr. 1 JAPO) bei der Stelle fort, bei der Sie das Pflichtwahlpraktikum abgeleistet haben (§ 48 Abs. 3 Satz 1 JAPO). In diesem Fall sind Sie verpflichtet, Ihre Ausbildungsstelle darüber zu informieren, dass Sie die Ausbildung dort über das Pflichtwahlpraktikum hinaus bis zum Tag der mündlichen Prüfung (ab Mitte April bzw. Mitte Oktober) fortsetzen. Sie verbleiben damit im Zuständigkeitsbereich der Regierung, die für Sie für Urlaub und Krankheitsfälle in dieser Zeit zuständig ist. Eine gesonderte Zuweisung erfolgt nicht. Im Fall des Nichtbestehens der Prüfung endet der Vorbereitungsdienst vorzeitig mit der Zustellung des Prüfungsergebnisses (§ 56 Satz 1 Nr. 2 JAPO). Mit der Bekanntgabe des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ist etwa ab 10. April bzw. 10. Oktober zu rechnen.

6. Mündliche Prüfung

Im mündlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird sich ein Anteil von etwa 15 Minuten auf den Prüfungsstoff aus dem von Ihnen gewählten Berufsfeld beziehen (§ 65 Abs. 3 Satz 1 JAPO). Die Wahl dieses Berufsfeldes gilt auch als unwiderrufliche Wahl des Berufsfeldes für etwaige Prüfungswiederholungen (§ 61 Abs. 4 JAPO).

7. Urlaub/Krankheit/Änderung der persönlichen Verhältnisse

7.1 Für Urlaubsanträge, Krankmeldungen und Mitteilungen über Änderungen der persönlichen Verhältnisse ist, solange sich Ihre Ausbildungsstelle im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet (Berufsfelder 2, 4, 5 und 7), die Regierung zuständig (§ 53 Abs. 3 JAPO).

Bitte reichen Sie Ihre Urlaubsanträge ausschließlich über Ihre Ausbildungsstelle bei uns ein. Das Formular "Urlaubsantrag" erhalten Sie im Ausbildungszentrum der Regierung von Mittelfranken. Die Ausbildungsstellen versehen die von den Rechtsreferendaren vorgelegten Urlaubsanträge mit einem Sichtvermerk und geben diese dann an die Regierung weiter. Der Dienstweg ist unbedingt einzuhalten.

Krankmeldungen erfolgen formlos, ggf. zusammen mit der erforderlichen ärztlichen AU-Bescheinigung. Bitte informieren Sie die Ausbildungsstelle eigenverantwortlich.

Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse teilen Sie bitte unter Verwendung des entsprechenden [Formblattes](#), das Sie im Internet auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken finden, mit.

Im Übrigen gelten die für die Verwaltungsstation getroffenen Regelungen über Urlaub und Dienstunfähigkeit entsprechend.

- 7.2 Gemäß Ziffer 3.1 der [Gemeinsamen Bekanntmachung](#) kann Urlaub nicht gewährt werden, wenn er weniger als drei zusammenhängende Arbeitstage umfasst.

Außerdem darf die Urlaubsgewährung nicht dazu führen, dass die reine Stationsausbildung (ohne Lehrgänge) weniger als 4 Wochen dauert.

Nach IMS vom 02.10.1997 - Az. IZ2-0603.1-17 - sind Anträge auf Ansparung von Erholungsurlaub nach § 8 UrlMV abzulehnen, weil sie mit den Zielen des Vorbereitungsdienstes nicht vereinbar sind und deshalb dienstliche Belange eine Stattgabe nicht zulassen.

- 7.3 Gemäß § 3 Abs. 2 UrlMV haben Sie Anspruch auf jährlich 30 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Jahr des Ausscheidens aus dem Vorbereitungsdienst nur einen gekürzten Urlaubsanspruch haben.
Wir gewähren deshalb

- a) bei der **Frühjahrseinstellung** 12 Arbeitstage Urlaubsanspruch.
- b) bei der **Herbsteinstellung** 23 Arbeitstage Urlaubsanspruch.

8. Dienstreisen/Reisekosten/Trennungsgeld

Die Erstattung der Reisekosten und die Gewährung von Trennungsgeld erfolgt nach dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV). Zuständig ist für die Zeit, in welcher sich Ihre Ausbildungsstelle im Pflichtwahlpraktikum im Bereich der öffentlichen Verwaltung befindet (Berufsfelder 2, 4, 5 und 7), **und danach bis zum Ausscheiden** aus dem Vorbereitungsdienst das Landesamt für Finanzen. Die Abrechnung für Reisekosten und Trennungsgeld ist deshalb beim

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Regensburg
Bearbeitungsstelle Weiden
Zur Centralwerkstätte 11 a
92637 Weiden

einzureichen. Bitte verwenden Sie für die Abrechnung der Reisekosten das Formblatt [Erstattungsantrag Reisekosten für Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare](#), das Sie auf der Homepage des Landesamtes für Finanzen finden.
Auf das [Hinweisblatt des Landesamts für Finanzen](#) auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken wird verwiesen.

Ansprüche nach dem Bayerischen Reisekostengesetz und der Trennungsgeldverordnung erlöschen jeweils nach einer Ausschlussfrist von sechs Monaten!

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gilt das bestimmungsgemäße Trennungsgeld allgemein als bewilligt.

Bei Fragen wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner bei der Bearbeitungsstelle Weiden:

Reisekosten:	A – L M – Z	Herr Graf (0941/5044-3123) Frau Bergmann (0941/5044-3139)
Trennungsgeld:	A – L und T – Z M – S	Herr Schraml (0941/5044-3140) Frau Müller (0941/5044-3104)

Wenn das Pflichtwahlpraktikum im Bereich der öffentlichen Verwaltung abgeleistet wird, muss für Dienstreisen, die im Zusammenhang mit der Stationsausbildung erforderlich werden, rechtzeitig vorher eine Dienstreisegenehmigung bei der Ausbildungsstelle beantragt werden.

Sofern das Pflichtwahlpraktikum nicht bei einer Behörde abgeleistet wird, ist es aus dienstunfallrechtlicher Sicht erforderlich, dass Sie sich in jedem Einzelfall das Ausbildungsinteresse vor Antritt der Reise durch Ihren Ausbilder schriftlich bestätigen lassen.

Fahrten zur mündlichen Prüfung:

Für die Abrechnung der Reisekosten für die Fahrten zur mündlichen Prüfung der Rechtsreferendare, die im Pflichtwahlpraktikum die Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 gewählt haben, ist ebenfalls das Landesamt für Finanzen, Zentrale Reisekostenabrechnungsstelle in Weiden zuständig. Falls Ihr Wohnort bzw. Ihre Ausbildungsstelle (ausschlaggebend ist der zum Prüfungsort näherliegende Ort) außerhalb des Verkehrsverbundes für den Großraum Nürnberg (VGN) liegen sollte, setzen Sie sich bitte **vor** der Beschaffung der Fahrkarte mit der ZASt in Weiden in Verbindung, die Ihnen Auskunft über die erstattungsfähigen Reisekosten geben kann.